

## **Satzung zur 4. Änderung der Elternbeitragssatzung der Stadt Plauen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

### **Artikel 1 – Änderungen**

Die Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 20.11.2015 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 12, S. 9), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 02.10.2018 (Amtliche Veröffentlichung der Stadt Plauen Ausgabe 2018/137 vom 18.11.2018, [www.plauen.de/amtliche](http://www.plauen.de/amtliche)), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

#### **„§ 8 Übergangsregelung**

In Abweichung von § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 gelten die in der Anlage für das Jahr 2018 festgelegten Elternbeiträge bis zum 31.12. 2023, soweit die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge den Festlegungen in § 15 Abs. 2 SächsKitaG entspricht. Sofern der Elternbeitrag in einem Jahr den nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG ermittelten Mindestbeitrag unterschreitet, gilt in diesem Jahr dieser Mindestbeitrag. Sofern der Elternbeitrag in einem Jahr den nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG ermittelten Höchstbeitrag überschreitet, gilt in diesem Jahr dieser Höchstbeitrag.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.